

Bundesbehörde Arbeitsmarktservice Österreich
regionale Geschäftsstelle Wien Währinger Gürtel
Währinger Gürtel 164
1090 Wien
per Einschreiben RQ628957124AT

Wien, 21.04.2025

Beschwerdeführer:

Belangte Behörde: Bundesbehörde Arbeitsmarktservice Österreich
regionale Geschäftsstelle Wien Währinger Gürtel
Währinger Gürtel 164
1090 Wien

wegen: am 15.04.2025 erlassenen Bescheid

Bescheidbeschwerde

gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, Art. 130 Abs. 1 B-VG und §§ 7 ff VwGVG

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde gegen den von der Bundesbehörde Arbeitsmarktservice Österreich, regionale Geschäftsstelle Wien Währinger Gürtel, Währinger Gürtel 164, 1090 Wien, am 15.04.2025 erlassenen (zugestellten) Bescheid, mit welchem Zuerkennung der Notstandshilfe ab dem 22.08.2024 abgesprochen wurde. Die Beschwerde wurde sohin rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht.

II. Beschwerdeerklärung

Gegen den eingangs beschriebenen Bescheid erhebt der Beschwerdeführer nunmehr rechtzeitig nachstehende

Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG und den §§ 7 ff VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht.

III. Beschwerdebegründung

Geltend gemacht wird die Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des § 42 VwGG.

Hierzu wird ausgeführt:

Die belangte Behörde übt mit dem bekämpften Bescheid Willkür, weil sie das Gesetz (§ 9 Abs. 1 AIVG) grob unrichtig auslegt.

Beweis: - Herr Markus Rohner (p.A. Währinger Gürtel 164, 1090 Wien) als Zeuge
- weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten!

Aus obig ausgeführten Gründen wird vom Beschwerdeführer somit höflichst der

Antrag

gestellt, das angerufene Bundesverwaltungsgericht möge

- die Beschwerde als unzulässig zurückweisen, weil kein Bescheid vorliegt;
in eventu
- den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben;
in eventu
- gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und hierzu
- Herrn Markus Rohner (p.A. Währinger Gürtel 164, 1090 Wien)
als **Zeugen laden, was hiermit ausdrücklich beantragt wird!**

Bereits an dieser Stelle beantragt der Beschwerdeführer, dass die **Niederschrift** dieser mündlichen Verhandlung (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) **unter Verwendung eines Schallträgers** aufgenommen und ihm die Schallträger-Aufnahme zugestellt wird. Ebenso verlangt der Beschwerdeführer an dieser Stelle gemäß § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 6 AVG die **Zustellung einer Ausfertigung der Niederschrift zur Erhebung von Einwendungen**.

- in jedem Fall die belangte Behörde verpflichten, dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens – in concreto jedenfalls alle für das Verfahren anfallenden Portokosten – zu ersetzen.